

Dr. Michael Pichlmair

Der Vertragsabschluss im Internet. Teil III – Welche Verträge können über das Internet überhaupt abgeschlossen werden?

In den ersten beiden Teilen der Beitragsserie „Der Vertragsabschluss im Internet“ (Ausgabe 05/2004 und 12/2004) wurde bereits dargestellt, dass Verträge grundsätzlich auch „online“ abgeschlossen werden können. Dies gilt jedoch nicht für alle Vertragstypen und sind darüber hinaus bei bestimmten Verträgen Formvorschriften zu beachten um Wirksamkeit zu entfalten. Online-Verträge und Verträge, welche mittels E-Mail abgeschlossen werden, sind dabei getrennt zu beurteilen. Der qualifizierten elektronischen Signatur kommt mitunter entscheidende Bedeutung zu, sodass den Voraussetzungen und Wirkungen dieser vermehrtes Augenmerk geschenkt werden sollte.

1. Grundsatz der Formfreiheit

Gemäß dem in § 883 ABGB normierten Grundsatz der Formfreiheit, können Verträge grundsätzlich formfrei, dh schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder schlüssig abgeschlossen werden, wobei die Art des Mediums, dessen sich der Erklärende zur Übermittlung bedient, irrelevant ist. Zu beachten ist allerdings, dass „Realverträge“, wie zB der Darlehensvertrag, zum Zustandekommen zusätzlich der realen Übergabe des Leistungsobjektes bedürfen.

2. Bestimmte Formvorschriften

Vor allem für Rechtsakte mit „erhöhter Richtigkeitsgewähr“ (Beweisfunktion) oder zum Zwecke des Übereilungsschutzes (Warnfunktion) sieht der österreichische Gesetzgeber als Ausnahme zur grundsätzlichen Formfreiheit von Verträgen Schriftlichkeit, Mitwirkung einer Urkundsperson (notarielle bzw gerichtliche Beglaubigung) oder Notariatsaktpflicht vor.

2.1. Schriftlichkeit

Insbesondere sind folgende Verträge in ihren „wesentlichen Bestandteilen“ und der Unterschrift an die Schriftform gebunden: Wohnungseigentumsverträge gem § 2 Abs 2 Z 1 WEG; Bauträgerverträge gem § 5 Abs 4 BTVG; Teilnutzungsverträge gem § 6 Abs 3 TNG; befristete Mietverträge gem § 29 Abs 1 Z 3 MRG; Verbraucherkreditverträge bzw -girokontoerträge gem §§ 33 f BWG; Ratenbriefe im Rahmen

von Abzahlungsgeschäften gem § 24 KSchG (unbeschadet ihrer Wirksamkeit im Gegensatz zur deutschen Rechtslage); Rücktrittserklärungen eines Verbrauchers von Haustürgeschäften nach § 3 Z 4 KSchG bzw von Immobiliengeschäften nach § 30a KSchG; Garantieerklärungen; Kreditvermittlungsverträge; Verträge im Handel mit Druckwerken (bei wiederkehrenden Leistungen); Verträge zur Sanierung von Wohnräumen; Alleinvermittlungsverträge mit Konsumenten; Vereinbarung eines Vermittlungshonorars selbst bei ausbleiben des Vermittlungserfolgs (nur bei Konsumenten); Bürgschaftserklärungen von Minder- oder Nichtkaufleuten gem § 1346 Abs 2 ABGB. Für Verbraucherverträge darf gemäß § 6 Abs 1 Z 4 KSchG keine strengere als die Schriftform vereinbart werden und nach § 10 Z 3 KSchG darf die Wirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden. Schriftlichkeit ist zudem überall dort geboten, wo der Inhalt einer Urkunde in ein öffentliches Buch (Grundbuch, Firmenbuch, Genossenschaftsregister) einzutragen ist.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB wird einerseits durch die eigenhändige Unterschrift und andererseits – dieser gleichgestellt – durch die Anwendung einer sicheren elektronischen Signatur erfüllt, deren rechtliche Voraussetzungen durch das mit 1.1.2000 in Kraft getretene Signaturgesetz (SigG, Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl I 1999/190 idF BGBl I 2000/137, BGBl I 2001/32, BGBl I 2001/152: siehe unter <http://www.ris.bka.gv.at>) in Umsetzung der SigRL (Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABi L 13 vom 19.1.2000, S 12) geschaffen wurden. Ausgenommen von der Gleichsetzung sind im Wesentlichen (soweit nicht durch Parteienvereinbarung – als Ausfluss des Grundsatzes der Formfreiheit – anderes bestimmt wird) formgebundene Rechtsgeschäfte des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind, Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte und Eingaben, die (zur Eintragung in ein öffentliches Register) der „öffentlichen Form“ bedürfen, sowie Bürgschaftserklärungen von Nichtkaufleuten .

In diesem Zusammenhang sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG) ab 1. Jänner 2007 Bürgschaftserklärungen auch von Unternehmern der Schriftform (gem § 1346 Abs 2 ABGB) bedürfen.

Ein E-Mail ohne sichere elektronische Signatur erfüllt die Voraussetzungen einer schriftlichen Vertragsurkunde mit eigenhändiger Unterschrift genausowenig wie eine eingescannte Unterschrift, eine Kopie oder ein Telefax. Die Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Weg (Faksimilestempel) ist nur in den Fällen genügend (§ 886 letzter Satz ABGB), wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist (Massensendungen).

2.2. Notariatsaktspflicht

Gemäß § 1 Notariatszwangsgesetz (NZwG, Gesetz vom 25.7.1871 RGrBl 76 betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte) ist die Gültigkeit insbesondere von

- Ehepakten,
- zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträgen und Schuldbekennnissen, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden,

- Schenkungsverträgen ohne wirkliche Übergabe, sowie
- allen Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen,

durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt. Ebenso sind aber auch Erbverzichtserklärungen, die Begründung von Berechtigungen an Grundstücken, Rechtsgeschäfte im GmbH-Recht, wie insb der Gesellschaftsvertrag bzw die Errichtungserklärung und die Übertragung von GmbH-Anteilen (einschließlich der Verpflichtung zur künftigen Übertragung), notariatsaktpflichtig.

Notariatsaktpflichtige Verträge, wie etwa die beispielhaft genannten, können grundsätzlich nicht online bzw mittels E-Mail abgeschlossen werden.

3. Die sichere elektronische Signatur

Das SigG regelt die Voraussetzungen der Erstellung und Verwendung elektronischer Signaturen auf Basis kryptographischer Verfahren und enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Signatur- und Zertifizierungsdiensten.

Voraussetzung für eine zur eigenhändigen Unterschrift äquivalente Rechtswirkung einer elektronischen Signatur – und mithin Voraussetzung für den Abschluss von formgebundenen Verträgen via Internet – ist die Zertifizierung der eigenhändigen Unterschrift bei einem qualifizierten Diensteanbieter. Nur solche „sichere elektronische“ Signaturen iSd § 1 SigG erfüllen das Schriftformerfordernis.

Qualifizierte Zertifikate haben den im Anhang I zur SigRL (§ 5 SigG) dargestellten Mindestinhalt aufzuweisen. So müssen sie neben der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle den Namen oder das Pseudonym des Inhabers, ein spezifisches Attribut des Inhabers (zB Adresse, Vollmacht für ein Unternehmen, Kreditwürdigkeit, Steuernummer, etc), die Signaturprüfdaten, die Gültigkeitsdauer des Zertifikats, den Identitätscode des Zertifikates, die elektronische Signatur des Diensteanbieters sowie allfällige Beschränkungen des Anwendungsbereichs des Zertifikats (zB für bestimmte Verträge) und gegebenenfalls den Transaktionswert, bis zu dem das Zertifikat gilt, enthalten. Zudem können qualifizierte Zertifikate nur von solchen Zertifizierungsstellen ausgestellt werden, die den, im Anhang II der SigRL (§ 7 SigG) dargestellten, Mindestanforderungen entsprechen. Demnach müssen die Zertifizierungsstellen insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit für die Bereitstellung von Signatur- und Zertifizierungsdiensten mit sich bringen und die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gewährleisten, weiters über qualifiziertes Personal und ausreichende Finanzmittel verfügen, sowie für eine verlässliche Identifizierung und ausreichende Belehrung der Zertifizierungswerber sorgen.

In Österreich bieten nachfolgende Zertifizierungsdiensteanbieter sichere elektronische Signaturen an (siehe <http://www.signatur.rtr.at>):

- a) A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH

b) Telekom Austria AG

Eine sichere elektronische Signatur muss gemäß § 2 Z 3 SigG

- a) ausschließlich dem Signator zugeordnet sein,
- b) die Identifizierung des Signators ermöglichen,
- c) mit Mitteln erstellt werden, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
- d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft sein, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann, sowie
- e) auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen entsprechen, erstellt werden.

Sichere Signaturerstellungseinheiten (= konfigurierte Software oder Hardware, die zur Implementierung der Signaturerstellungsdaten verwendet wird) müssen den Sicherheitsanforderungen im Anhang III zur SigRL (siehe § 18 SigG) entsprechen. Demnach dürfen die verwendeten Signaturerstellungsdaten (ds einmalige Daten wie Codes oder private kryptographische Schlüssel, die vom Unterzeichner zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden), praktisch nur einmal vorkommen, sie dürfen nicht ableitbar sein und die Signaturerstellungsdaten müssen vor unbefugter Verwendung geschützt werden können. Weiters dürfen die Signaturerstellungseinheiten die zu signierenden Daten nicht verändern und müssen es ermöglichen, dass diese Daten dem Signator vor dem Signaturvorgang dargestellt werden (Viewer-Funktion).

Elektronische Signaturen unterliegen gem § 3 SigG keinerlei Beschränkungen im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr. Deren Verwendung unterliegt sohin der freien Parteienvereinbarung, sodass dann das SigG auch in geschlossenen Systemen und im öffentlichen Bereich anzuwenden ist.

Zusammengefasst bestehen sohin besondere Rechtswirkungen sicherer elektronischer Signaturen in der Zurechnung elektronischer Erklärungen zum Signator (dem berechtigten Inhaber einer Signaturerstellungseinheit) bzw in besonderen Beweiswirkungen sowie in der Einhaltung materiellrechtlicher Formerfordernisse. Für sichere elektronische Signaturen besteht zudem eine Sicherheitsvermutung, die durch die verpflichtende Verwendung sicherheitsgeprüfter Produkte gemäß § 18 Abs 5 SigG gerechtfertigt wird.

Sichere elektronische Signaturen sind dadurch in der Lage, den Signator zu identifizieren, weil die Signaturerstellungsdaten (etwa ein privater Signaturschlüssel) durch Besitz (zB einer Chipkarte) und Wissen (zB eines Passworts, einer PIN) oder biometrische Verfahren an ihn, also an eine bestimmte natürliche Person, gebunden sind. Durch diese Maßnahmen und die Verpflichtung des Signators, seine Signaturerstellungsdaten geheim zu halten bzw bei Abhandenkommen unverzüglich den Widerruf seines Zertifikats zu veranlassen, ermöglicht die digitale Signatur einen zuverlässigen Rückschluss auf den Signator. Aus diesem Grund ist eine Gleichstellung sicher signierter elektronischer Erklärungen mit unterschriebenen Privaturkunden und somit eine qualifizierte Echtheitsvermutung hinsichtlich des Erklärungstextes iSd § 294 ZPO gerechtfertigt. Die Vermutung, dass die Signaturerstellungsdaten vom Signator verwendet wurden, wird hingegen nicht angeordnet.

4. Ergebnis

Nicht der Form entsprechende Rechtsgeschäfte sind nichtig. Soweit aber durch das formungültige Geschäft eine Leistungsverpflichtung des Schuldners herbeigeführt werden sollte, ist das formungültige Geschäft nicht schlechthin nichtig, sondern erzeugt eine sogenannte Naturalobligation, das heißt eine Leistungsverpflichtung, die nicht einklagbar, wohl aber erfüllbar ist. Die tatsächliche Leistung des Versprochenen heilt somit den Mangel der Form: Das Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, es sei denn, die Formvorschrift will auch formlose Vermögensverschiebungen verhindern. Die Frage, ob die vollständige Erfüllung eines formungültigen Geschäfts den Formmangel heilt, ist mithin nach dem Zweck des Formgebots zu beurteilen. Es kommt im Wesentlichen darauf an, ob die betreffende Formvorschrift eine formlose Vermögensverschiebung verhindern oder sie bloß unklagbar (gerichtlich nicht durchsetzbar) machen soll.

Unternehmer sollten in Zukunft der sicheren elektronischen Signatur vermehrte Aufmerksamkeit schenken, wollen sie dem Trend der Zeit entsprechend mit den neuen Medien wirksam Verträge abschließen. Darüber hinaus erlangt die elektronische Signatur auch im Verkehr mit Behörden einen immer höheren Stellenwert.

Weiterführende Literatur: Pichlmair, Vertragsrecht im Internet (Linde 2002).